

HAUPTSATZUNG
DER GEMEINDE BLUMENTHAL,
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE,
vom 18.07.2003

IN DER FASSUNG DER 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG VOM 03.03.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Blumenthal erlassen:

§ 1

Wappen und Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Gemeinde Blumenthal zeigt:

"Unter grünem Wellenschildhaupt, darin ein silberner Wellenbalken, in Gold zwei abgewendete Blumen mit fiederspaltigen grünen Blättern und jeweils einer vierteiligen roten Blüte mit silbernen Staubgefäßen."

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

"In einen oberen schmalen grünen Streifen, darin ein weißer gewellter Streifen, und einen breiten gelben Streifen, darin die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur, im Wellenschnitt geteilt."

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Blumenthal zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

"Gemeinde Blumenthal, Kreis Rendsburg-Eckernförde"

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.500,00 € nicht überschritten wird,
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung 2.500,00 € nicht übersteigt,
 7. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
 8. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 500,00 €,
 9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 € nicht übersteigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 250,00 € nicht übersteigt,
 10. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500,00 €,
 11. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Blumenthal,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
 13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB,
 14. Entscheidungen über Grundstückteilungen nach den §§ 19 und 20 BauGB,
 15. Stellungnahmen zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, soweit nicht nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung die Zuständigkeit des Bau-, Wege- und Umweltausschuss gegeben ist,
 16. Einvernehmenserklärungen nach § 36 BauGB.

§ 3**Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Molfsee führenden Gemeinde Molfsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Blumenthal teilnehmen. Das gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4**Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee**

(1) Die Gemeinde Blumenthal entsendet auf Beschluss der Gemeindevertretung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die bzw. der das sechzigste Lebensjahr vollendet haben muss, in die "Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee". Die Vertreterin bzw. der Vertreter kann an allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Blumenthal teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr bzw. ihm rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr bzw. ihm kann in Angelegenheiten, die die Senioren betreffen, auf Wunsch das Wort erteilt werden.

(2) Die Gemeindevertretung Blumenthal kann für die Vertreterin bzw. den Vertreter in der "Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee" eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen persönlichen Stellvertreter benennen. Die Stellvertretenden müssen ebenfalls das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und vertreten die Vertreterin bzw. den Vertreter im Verhinderungsfall.

§ 5**Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Finanzausschuss	5 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalfragen, Satzungsrecht, Feuerwehrangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss	5 Mitglieder	Ortsplanung und Bauwesen, Straßen- und Wegewesen einschl. Straßenbeleuchtung, gärtnerische Anlagen, Kanalisationsangele- genheiten, Grundstücksangelegenheiten, Umweltschutz, Naturschutz und Landschafts- pflege
c) Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	5 Mitglieder	Schul-, Kultur- und Gemeinschaftswesen, soziale Angelegenheiten, Büchereiwesen und Sportförderung

(2) In die Ausschüsse zu Buchstabe a bis c können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Dem Bau-, Wege- und Umweltausschuss wird folgende Entscheidung übertragen:

- Stellungnahme zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, sofern der Geltungsbereich dieser Pläne an die Gemeindegrenze stößt.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerver-

sammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berichten der Einwohnerversammlung über wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

(2) Für Verträge mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die nicht der Gemeindevertretung angehören, gelten die gleichen Betragsgrenzen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in Blumenthal

- in Höhe des Grundstückes Dorfstr. 24,
- an der Wegegabelung Jägerberg / Bollhuser Teich und
- in der Siedlung Blumenthaler Berg am Grundstück Blumenthaler Berg 6

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juli 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2003, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.06.2003 erteilt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24.02.2006 erteilt.

Blumenthal,

**GEMEINDE BLUMENTHAL
DIE BÜRGERMEISTERIN**

gez. Topp